

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/331 von Felix Keller: «Zubringer Bachgraben – wie weiter»

2020/331

vom 13. Oktober 2020

1. Text der Interpellation

Am 25. Juni 2020 reichte Felix Keller die Interpellation 2020/331 «Zubringer Bachgraben – wie weiter?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Damit das linksufrige Bachgrabengebiet mit den stark wachsenden Arbeitsplätzen besser für den motorisierten Individualverkehr erschlossen wird, ist der Bau des Autobahnzubringers Bachgraben (ZUBA) in Allschwil dringend erforderlich.

Das Vorprojekt Zubringer Bachgraben - Allschwil (ZUBA) wurde abgeschlossen. Die beiden Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben mit einem gemeinsamen Regierungsratsbeschluss die Linienführung am 19. Juni 2019 verabschiedet. Der ZUBA führt unterirdisch über das Territorium von Basel-Stadt und oberirdisch über Frankreich. Das Projekt wird vollständig durch den Kanton Basel-Landschaft finanziert. Die Sicherung des Trassees wurde vom Landrat am 31. August 2017 genehmigt (LRV 2016/381). Der Kredit für die Erarbeitung des Vorprojekts wurde vom Landrat am 4. Juni 2015 beschlossen (LRV 2015/005). Parallel dazu wurde im Rahmen der Tramnetzstudie die ÖV-Erschliessung mit einem Tram konkretisiert.

Die Genehmigung des Generellen Projektes und die Ausgabenbewilligung für das Bauprojekt soll dem Landrat noch im Jahr 2020 vorgelegt werden, mit der Zielsetzung Baubeginn ab 2024 (Jahresbericht 2019 Seite 195 / LRV 2020/133).

Am 10. Juni 2020 hat nun der Grossrat BS die Motion „Vitelli“ an den Regierungsrat überwiesen. Diese Motion beinhaltet u.a. die folgenden Forderungen:

- Der Realisierung des Zubringers Allschwil darf der Regierungsrat auf baselstädtischem Boden nur einwilligen, wenn die Projekte von Tram und Strasse aufeinander abgestimmt sind und die Realisierung gleichzeitig erfolgt.*
- Dem Grossen Rat ist innert Jahresfrist ein Vorprojekt für das Tram-Bachgraben vorzulegen und gleichzeitig aufzuzeigen wie die Realisierung erfolgen wird.*

Der Regierungsrat BS hat in seiner Stellungnahme zur Motion „Vitelli“ vom 12. Februar 2020 erkannt, dass der Raum Allschwil-Nord in den letzten Jahren eine intensive Entwicklung als Wirtschaftsstandort erfahren hat. Neben den bereits entstandenen Gebäuden bestehen noch

grosse Flächen für ein weiteres Wachstum. Die Anbindung des Gebiets an die Autobahn und an die Kantonsstrassen führt jedoch über mehrere heute schon stark ausgelastete Knoten und durch Wohnquartiere. Mit dem zusätzlichen Wachstum wird das Aufkommen des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf diesen Strecken nicht mehr verträglich abzuwickeln sein. Daraus folgen wachsende Emissionen, eine zusätzliche Belastung der Wohnbevölkerung und eine sinkende Erreichbarkeitsqualität. Zudem würden die zusätzlichen Staus die Fahrplanstabilität des strassengebundenen öV in Mitleidenschaft ziehen. Mit ZUBA kann ein grosser Anteil des MIV aus Allschwil unterirdisch zur Nordtangente geführt werden, womit sowohl die Wohnquartiere in Basel West als auch die stark ausgelasteten Verkehrsknoten in diesem Gebiet entlastet werden. In der abschliessenden Beurteilung unterstützt der Regierungsrat BS das Vorgehen des Motionärs und hat dem Grossrat beantragt, die Motion zur teilweisen Erfüllung zu überweisen.

Mit der Überweisung der Motion „Vitelli“ an den Regierungsrat BS stehen nun für die Weiterbearbeitung des Projekts ZUBA die folgenden Fragen an den Regierungsrat BL im Raum:

- Was unternimmt der Regierungsrat, dass die Zielsetzung des Baubeginns für den Zubringer Bachgraben im Jahr 2024 erfüllt werden kann?
- Wie erfolgt die behördliche und verwaltungsinterne Abstimmung der beiden Projekte ZUBA und Trameinführung in das linksufrige Bachgrabengebiet?
- Wie sieht der Regierungsrat die zeitliche Umsetzung der Trameinführung in das linksufrige Bachgrabengebiet?
- Wie steht das Projekt ZUBA im Kontext mit dem AggloProgramm Basel und der erhobenen Planungszone in Allschwil?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Linienführung für das Projekt Zubringer Bachgraben – Allschwil (ZUBA) wurde an einer gemeinsamen Regierungsratssitzung von Basel-Landschaft und Basel-Stadt beschlossen und jeweils mit einem gleichlautenden Regierungsratsbeschluss (BL: RRB Nr. 2019-754 vom 28. Mai 2019, BS: RRB Nr. 19/18/58 vom 28. Mai 2019) festgehalten.

Das Vorprojekt sieht einen Tunnel in Basel-Stadt und einen Ausbau der bestehenden Rue de Bâle in Frankreich vor. Die zweispurige Hauptverkehrsstrasse wird an der Landesgrenze bei der Lachenstrasse und der Kreuzstrasse an das Entwicklungsgebiet Bachgraben angeschlossen. Die vorgesehene Linienführung liegt grösstenteils auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Stadt und zu einem kleinen Teil des Kantons Basel-Landschaft, auf französischem Boden sowie auch im Bereich der Nationalstrassen; d.h. in Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die jeweiligen Bewilligungsverfahren müssen aufeinander abgestimmt werden.

Als Rückfallebene kann die Linienführung auch komplett über Schweizer Gebiet erfolgen, falls es Schwierigkeiten mit der Linienführung über französisches Staatsgebiet (Ausbau der Rue de Bâle) gibt. Dadurch entstünden aber hohe Mehrkosten (Landerwerb / Entschädigungen) und der Zubringer würde wertvolle Gewerbeflächen im Bachgrabengebiet beanspruchen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Was unternimmt der Regierungsrat, dass die Zielsetzung des Baubeginns für den Zubringer Bachgraben im Jahr 2024 erfüllt werden kann?

Aufgrund der exterritorialen Linienführung des Projektes, mit einem Tunnel in Basel-Stadt und einer Strasse über französisches Staatsgebiet, ist der Kanton Basel-Landschaft sowohl auf das Einverständnis von Basel-Stadt als auch der französischen Behörden angewiesen. Aktuell finden mit beiden Partnern Verhandlungen statt. Es hat sich gezeigt, dass diese Verhandlungen und

Abklärungen einen intensiveren und länger dauernden Prozess benötigen. Zudem sind aufgrund der Tangierung von unterschiedlichen Gebietskörperschaften (ASTRA, Basel-Stadt, Frankreich und Basel-Landschaft) vier unabhängige Bewilligungsverfahren, welche koordiniert werden müssen, notwendig. Als Folge der Covid-19 Pandemie konnte erst im Juli 2020 eine erste Sitzung zur Klärung der Randbedingungen mit den französischen Behörden durchgeführt werden.

Das Ziel ist, dass bis Ende 2020 Absichtserklärungen mit dem Kanton Basel-Stadt und Frankreich vorliegen. Anschliessend kann die Landratsvorlage (LRV) für die Ausgabenbewilligung zur Projektierung des Bauprojektes und zur Genehmigung des generellen Projektes an den Landrat überwiesen werden. Aktuell ist geplant, die LRV im 1. Quartal 2021 zu überweisen.

Anhand der Ergebnisse der Verhandlungen und Abklärungen mit dem Kanton Basel-Stadt und den französischen Behörden und den daraus definierten Bewilligungsprozessen für ZUBA können die weiteren Termine des Projektes bestimmt werden. Wir gehen heute davon aus, dass der Baubeginn für ZUBA im A-Horizont der 4. Generation der Agglomerationsprogramme (Baubeginn 2024 bis 2027) erfolgen kann, sofern keine Referenden gegen die Parlamentsbeschlüsse ergriffen werden. Aufgrund den vorgängig beschriebenen Prozesse und Aufwände gibt es eine Verschiebung des ursprünglich auf 2024 angegebenen Baubeginns. Im aktuellen Terminprogramm ZUBA wird von einem möglichen Baubeginn ab 2027 ausgegangen. Dadurch, dass die BUD bzw. das Tiefbauamt BL die unterschiedlichen Prozesse und Bewilligungsverfahren nicht selbst in der Hand hat, sind keine Beschleunigungen möglich. Durch die Koordination mit den Gebietskörperschaften wird versucht, die Verfahren möglichst parallel und ohne grosse Zeitverzögerungen durchzuführen.

2. Wie erfolgt die behördliche und verwaltungsinterne Abstimmung der beiden Projekte ZUBA und Trameinführung in das linksufrige Bachgrabengebiet?

Für die Koordination und Abstimmung der verschiedenen Verkehrsprojekte (Velo, ÖV und MIV) zur Erschliessung des Gebietes Bachgraben in Allschwil wurde eine Organisation «Koordination Verkehrsanbindung Bachgraben» (KoBa) eingesetzt. Die Koordination erfolgt sowohl auf einer politischen wie auch auf einer fachlichen Ebene. Vertreten sind die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie die Gemeinde Allschwil. KoBa gewährleistet, dass die Schlüsselprojekte in eine gesamtverkehrliche Sicht eingebunden werden. Dies bedeutet, dass öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr sowie Fuss- und Veloverkehr gleichermaßen berücksichtigt werden. Ziel ist es, die richtige und ausgewogene Mischung von Massnahmen durch Abstimmung dieser Verkehrsmittel untereinander zu erreichen.

3. Wie sieht der Regierungsrat die zeitliche Umsetzung der Trameinführung in das linksufrige Bachgrabengebiet?

Die beiden Kantonsregierungen haben vereinbart, dass die Federführung der Planung des Trams Bachgraben beim Kanton Basel-Stadt liegt. Der Austausch und die Koordination finden u.a. über die KoBa statt, siehe auch Antwort zur 2. Frage.

Grundsätzlich können die beiden Projekte unabhängig voneinander entwickelt werden, da sie unterschiedliche Infrastrukturen benutzen. Sie werden aber in ihrer Wirkung aufeinander abgestimmt. Mit Inbetriebnahme des ZUBA kann ein grosser Anteil des MIV aus Allschwil unterirdisch zur Nordtangente geführt werden resp. umgekehrt, womit sowohl die Wohnquartiere in Basel West als auch die stark ausgelasteten Verkehrsknoten in diesem Gebiet entlastet werden. Dies ermöglicht es, Massnahmen auf Basel-städtischem Boden zugunsten des ÖV-, Fuss und Veloverkehrs umzusetzen und die ÖV-Erschliessung im Gebiet Bachgraben zu verbessern. Daher wird davon ausgegangen, dass ein Tram Bachgraben erst nach Inbetriebnahme von ZUBA realisiert werden kann. Ohne Teilverlagerung des MIV aus Basel-West in den neuen Zubringer (ZUBA) wird die Einführung einer Traminfrastruktur äusserst schwierig sein.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass auch die Trameinführung in das Bachgrabengebiet zeitnah nach Inbetriebnahme des ZUBA's erfolgt. Auf Grund des heutigen Planungsstandes kann das Tramprojekt Bachgraben in der 4. Generation des Agglomerationsprogramms Basel nicht im A-

Horizont (Baubeginn 2024 – 27) eingereicht werden. Dazu fehlt ein notwendiges Vorprojekt. Der Kanton Basel-Stadt arbeitet darauf hin, das Tram Bachgraben als A-Projekt im Agglomerationsprogramm der 5. Generation (Baubeginn 2028 bis 2031) einzureichen.

4. *Wie steht das Projekt ZUBA im Kontext mit dem AggloProgramm Basel und der erhobenen Planungszone in Allschwil?*

Planungszone

Die Planungszone wurde am 20. November 2017 erlassen und ist gemäss § 53 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft auf maximal 5 Jahre befristet. Die Linienführung des Vorprojektes ZUBA inkl. Rückfallebene ist durch die Planungszone bis November 2022 gesichert. Nach Ablauf der Planungszone soll die Linienführung des ZUBA durch Baulinien gesichert werden. Die Voraussetzung für das Legen der Baulinien ist ein vom Landrat genehmigtes Generelles Projekt.

Agglomerationsprogramm

ZUBA soll in der 4. Generation des Agglomerationsprogramms Basel als A-Projekt eingereicht werden. Die Eingabe des Agglomerationsprogrammes 4. Generation an den Bund muss bis spätestens 15. Juni 2021 erfolgen. Die Entscheidung über eine Mitfinanzierung des Projektes ZUBA im Rahmen des Agglomerationsprojektes obliegt dem Bund. Die entsprechende Botschaft wird durch die eidgenössischen Räte beschlossen.

Liestal, 13. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich